

Das Kreisgericht hat den jugendlichen Angeklagten wegen mehrerer Straftaten, darunter wegen verbrecherischen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen und persönlichen Eigentums (§§ 158 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 2, 177 Abs. 1, 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB), zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und zusätzlich auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei (§ 48 StGB) erkannt.

Auf die Berufung hat das Bezirksgericht dieses Urteil im Schuld- und Strafausspruch abgeändert. Es hat die Straftaten des Angeklagten insgesamt als Vergehen beurteilt. Zugleich hat es ausdrücklich festgestellt, daß es bei der Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei verbleibt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils des Kreisgerichts wegen fehlerhafter Anwendung des § 48 StGB beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die der Verurteilung des Angeklagten zugrunde liegenden Straftaten sind vor dem 1. April 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des StGB, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom

19. Dezember 1974 (GBL I S. 591), begangen worden. In einem solchen Falle können entsprechend der Regelung des § 81 Abs. 1 StGB Wiedereingliederungsmaßnahmen nach §§ 47 und 48 StGB nur dann angewendet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Anwendung auch schon zur Zeit der Tatbegehung bestanden haben. Ist dies der Fall, so können die gemäß § 48 Abs. 1 Ziff. 2 StGB zu erteilenden Auflagen nach der neuen Fassung dieser Bestimmung angewendet werden./*/

Da das Kreisgericht den Angeklagten wegen Verbrechens verurteilte, bestand die Möglichkeit, gemäß § 48 Abs. 1 Ziff. 2 StGB zusätzlich auf staatliche Kontrollmaßnahmen zu erkennen, wenn nach der Würdigung der Tat und der Persönlichkeit des Angeklagten zu erwarten gewesen wäre, daß nach der Verbüßung der Strafe seine ordnungsgemäße Wiedereingliederung durch derartige Maßnahmen unterstützt werden muß. Das Kreisgericht hat für das Vorliegen dieser Voraussetzungen lediglich die gesetzliche Vorschrift zitiert, eine konkrete Begründung ihrer Anwendbarkeit jedoch unterlassen.

Der Ausspruch von Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB setzt eine verantwortungsvolle Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen und eine entsprechend differenzierte Entscheidung voraus. Dabei ist vor allem bei Jugendlichen zu prüfen, ob und welche Maßnahmen der Wiedereingliederung durch staatliche Institutionen nach der Entlassung aus dem Strafvollzug für den Verurteilten in richtiger Einschätzung seiner Straftat und seiner persönlichen Entwicklung notwendig, d. h. gesellschaftlich und für ihn selbst sinnvoll sind.

(Im folgenden wird begründet, daß bei dem jugendlichen Angeklagten, der nach der Verwirklichung der vom Kreisgericht ausgesprochenen Freiheitsstrafe erst 17 Jahre alt gewesen wäre, auch unter Beachtung der Schwere der mehrfachen Verletzung der Strafgesetze Kontrollmaßnahmen nach § 48 StGB, mit denen andere Wiedereingliederungsmaßnahmen unterstützt werden müßten, nicht angebracht waren.)

Die Regelung des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes (SVWG) reicht allein aus, die Wiedereingliederung des jugendlichen Angeklagten zu gewährleisten. § 64 Abs. 1 SVWG sieht vor, daß bei den

Räten der Kreise die Abteilungen Volksbildung für die Wiedereingliederung entlassener Jugendlicher verantwortlich sind und zu organisieren haben, daß gemeinsam mit gesellschaftlichen Kräften die erforderliche Einflußnahme auf ihren weiteren Erziehungsprozeß erfolgt. Diese und weitere in § 64 SVWG enthaltene Festlegungen ermöglichen eine den spezifischen Bedingungen angepaßte Wiedereingliederung Jugendlicher, mit der künftigen Straftaten wirksam vorgebeugt werden kann. Die volle Ausschöpfung dieser Möglichkeiten bei der Entlassung des Angeklagten aus dem Strafvollzug gewährleistet das sinnvolle Anknüpfen an die in der Jugendstrafanstalt erfolgende allgemeine und berufliche Ausbildung und sorgt dafür, daß er einen geeigneten Arbeitsplatz zugewiesen erhält bzw. eine Berufsausbildung aufnimmt oder abschließt.

Hätte bereits das Kreisgericht diese spezifischen Aspekte der Wiedereingliederung Jugendlicher bedacht, dann hätte es die zusätzliche Anwendung von Kontrollmaßnahmen nach § 48 StGB verneinen müssen.

Das Bezirksgericht hat in seiner Rechtsmittelentscheidung die Straftaten des Angeklagten insgesamt als Vergehen bewertet. Damit entfiel gemäß § 81 Abs. 1 StGB die Grundvoraussetzung der Anwendung des § 48 Abs. 1 StGB auf die vor dem 1. April 1975 begangenen Straftaten, weil diese Maßnahmen erst mit der Neufassung des § 48 StGB auch bei Vergehen möglich sind. Der Rechtsmittelsenat hätte daher bereits als Konsequenz seiner Entscheidung die durch das Kreisgericht erfolgte Anordnung der Kontrollmaßnahmen aufheben müssen.

Auf den Kassationsantrag war in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben, soweit es Kontrollmaßnahmen nach § 48 StGB gegenüber dem Angeklagten für zulässig erklärt. Das Urteil des Bezirksgerichts wird dadurch in diesem Punkt gegenstandslos.

§193 Abs. 1 und 2 StGB; §§ 8, 18 ASchVO; §§ 8, 34, 35 der ASAO 331/2 — Hochbau-, Tiefbau- und Ausbauarbeiten - vom 15. Juli 1969 (GBL-Sdr. 632); §§1,5 der ABAO 3/1 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — vom 20. Juli 1966 (GBL II S. 563).

1. Nehmen übergeordnete Leiter ihre Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht oder nicht in vollem Umfang wahr, so entbindet dies die Arbeitsschutzverantwortlichen nicht von ihrer Pflicht, in ihrem Verantwortungsbereich die vorhandenen Gefahren abzuwenden und die dazu notwendigen Entscheidungen zu treffen.

2. Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit durch exakte Arbeitsorganisation und Anwendung gefahrloser technologischer Verfahren (hier: Anfertigung und Freigabe von Maurergerüsten und Schutzrüstungen in Aufzugsschächten).

Stadtbezirksgericht Berlin-Weißensee, Urteil vom 20. Oktober 1975 - 912 S 192/75.

Der Angeklagte T. als Objektbauleiter, der Angeklagte W. als Meister und der Angeklagte St. als Brigadier waren für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auf der Baustelle eines Neubaus verantwortlich. In ihren Funktionen haben die Angeklagten bisher gut gearbeitet; sie sind dafür mehrfach ausgezeichnet worden.

Anfang Mai 1975 erteilte der Angeklagte T. dem Meister K. den Arbeitsauftrag zur Errichtung des Fahrstuhlschachts im Neubau. Die Projektierungsunterlagen enthielten weder in bautechnischer Hinsicht noch zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz konkrete An-

/*/ Vgl. hierzu auch J. Schlegel, „Zur Anwendung der Wiedereingliederungsmaßnahmen gemäß § 48 StGB i. d. F. des AGStGB“, NJ 1975 S. 421. - D. Red.